

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Mai 2016

Nr. 2016/977

KR.Nr. A 0076/2016 (STK)

Auftrag Sandra Kolly (CVP, Neuendorf): Kein Versand von Wahlpropagandamaterial bei Zweitwahlgängen der Regierungsratswahlen durch die Einwohnergemeinden Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird ersucht, § 63 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) so zu ergänzen, dass bei Zweitwahlgängen der Regierungsratswahlen kein Wahlpropagandamaterial mehr durch die Einwohnergemeinden an die Stimmberechtigten versendet wird – so wie dies heute bereits bei Zweitwahlgängen der Ständeratswahlen der Fall ist. Diese Regelung soll bereits für den allfälligen 2. Wahlgang der Regierungsratswahlen vom 23. April 2017 gelten.

2. Begründung

§ 63 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte, welcher am 1. August 2015 in Kraft getreten ist, lautet:

„Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, das ihnen bei den eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Wahlen frist- und formgerecht übermittelte Wahlpropagandamaterial unentgeltlich den Stimmberechtigten zuzustellen. Für Zweitwahlgänge der Ständeratswahlen wird kein Propagandamaterial versandt.“

Die Bestimmung, bei Zweitwahlgängen der Ständeratswahlen keine Wahlprospekte mehr mit dem amtlichen Material zu versenden, kam am 15. November 2015 beim 2. Wahlgang der Ständeratswahlen bereits zur Anwendung und hat sich bewährt. Leider wurde es seinerzeit verpasst, die gleiche Regelung auch für Zweitwahlgänge der Regierungsratswahlen im Gesetz zu verankern. Dies soll nun nachgeholt werden.

Somit würden bei den Majorzwahlen bezüglich des Propagandamaterials bei Zweitwahlgängen die gleichen Vorschriften gelten und zudem können der Aufwand und die hohen Kosten für den Druck und Versand eingespart werden. Auch können bei den Einwohnergemeinden Kosten für die Konfektionierung eingespart und der Versand speditiver erledigt werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die heutige Formulierung von § 63 Absatz 1 wurde mit Kantonsratsbeschluss KRB Nr. RG 057b/2012 vom 28. Januar 2015 vom Kantonsrat beschlossen. Mit diesem Beschluss wurden verschiedene Bestimmungen betreffend Zweitwahlgängen angepasst. Hauptziel der Änderungen war es, eine verzögerte Einsitznahme der Solothurner Vertreter im Ständerat durch eine möglichst rasche Durchführung des zweiten Wahlganges zu vermeiden. Aus diesem Grund wurde § 31 Buchstabe b des Gesetzes über die politischen Rechte (BGS 113.111) mit folgender Regelung ergänzt: „Der zweite Wahlgang bei den Ständeratswahlen findet spätestens innert 5 Wochen statt“. Für die anderen Majorzwahlen (Regierungsratswahlen, Gerichtspräsidentenwahlen,

Amtsrichterwahlen, Gemeindepräsidentenwahlen, kommunale Beamtenwahlen) wurde auf eine Fristvorgabe im Gesetz bewusst verzichtet. Damit bei den Ständeratswahlen der zweite Wahlgang innert 5 Wochen durchgeführt werden kann, waren die Verfahrensabläufe zu beschleunigen.

Der Regierungsrat vertrat von Beginn an die Meinung, dass bei allen Zweitwahlgängen auf die amtliche Zustellung von Wahlpropagandamaterial verzichtet werden soll. Der Vorschlag wurde erstmals in der Stellungnahme des Regierungsrates zum Auftrag Markus Schneider¹⁾ eingebracht. Daraus folgend sah der Vernehmlassungsentwurf einen generellen Verzicht auf Zustellung von Wahlpropagandamaterial bei Zweitwahlgängen vor. Von der CVP wurde in der Vernehmlassung der Vorschlag „A-Postversand und Verzicht auf Wahlpropaganda nur bei Zweitwahlgängen Ständeratswahlen“ eingebracht²⁾. Da etliche Kantone grundsätzlich kein Werbematerial von Parteien mit dem amtlichen Material versenden und mit einem generellen Verzicht Aufwand und Kosten eingespart werden können, blieb der Regierungsrat bei seiner Meinung. In Botschaft und Entwurf³⁾ an den Kantonsrat wurde beantragt, dass bei allen Wahlen im zweiten Wahlgang zukünftig kein Propagandamaterial mehr versandt werden soll.

In der vorberatenden Justizkommission wurde das Thema ausführlich diskutiert. Die Kommission war der Ansicht, dass die Einschränkung explizit nur für Zweitwahlgänge der Ständeratswahlen gelten soll und hat einen entsprechenden Änderungsantrag beschlossen. Der Regierungsrat hat dem Änderungsantrag zugestimmt, da Zweitwahlgänge anderer Wahlen nicht spätestens innert 5 Wochen stattfinden müssen und daher die Zeit für den Versand von Propagandamaterial grundsätzlich ausreicht.

Am 28. Januar 2015 ist der Kantonsrat dem Änderungsantrag der Justizkommission gefolgt und hat der heutigen Formulierung von § 63 Absatz 1 mit der expliziten Ausnahme für Zweitwahlgänge der Ständeratswahlen zugestimmt. Während der Beratung haben sich diverse Kantonsrätinnen und Kantonsräte dafür ausgesprochen, dass der Versand von Wahlpropagandamaterial bei Zweitwahlgängen anderer Wahlen weiterhin möglich sein soll.

Die Gesetzgebung über die politischen Rechte hat zum obersten Ziel, das einwandfreie Funktionieren unserer direkten Demokratie sicherzustellen. Je nach Ausgangslage ändern sich die Prioritäten und Wünsche der Parteien, wie die Entstehung der heutigen Regelung und dieser Auftrag aufzeigen. § 63 Absatz 1 hat sich für die Ständeratswahlen bewährt. Die Einschränkung einzig auf zweite Wahlgänge der Ständeratswahlen wurde vom Kantonsrat eingehend diskutiert und einstimmig angenommen. Das einwandfreie Funktionieren unserer direkten Demokratie kann nur mit einer gewissen Kontinuität sichergestellt werden. Der Regierungsrat erachtet es nicht als sinnvoll, im sensiblen Bereich der politischen Rechte ohne Not allzu häufig Änderungen vorzunehmen, die zur Sicherstellung der Bürgerechte nicht notwendig sind.

¹⁾ RRB Nr. 2012/439 vom 28. Februar 2012: Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang bei Majorzwahlen – bitte künftig nicht langsamer als die Berner.

²⁾ RRB Nr. 2014/1723 vom 23. September 2014: Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen.

³⁾ RRB Nr. 2014/1954 vom 11. November 2014: Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR); Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Staatskanzlei (eng, rol, ett)
Aktuarin JUKO (stb)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat